

915/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 949/J - NR/2000 betreffend Verweigerung der Universitätsräumlichkeiten für Diskussionsveranstaltungen, die die Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Kollegen am 8. Juni 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Gemäß Verfassungsbestimmung in § 2 Abs. 2 des Universitätsorganisationsgesetzes 1993 sind die Universitäten im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt. Das bedeutet, dass die Universitätsorgane generell keinen Weisungen des Bundesministers/Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder anderer außeruniversitärer Organe der Bundesverwaltung unterliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 9 UOG 1993 sind in die Satzung Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch Universitätsangehörige und durch Außenstehende aufzunehmen.

Die Satzung der Universität Innsbruck bestimmt in § 16 der Benützungsordnung, dass der Rektor Personen oder Personengruppen, die nicht Angehörige der Universität sind, Liegenschaften und Räume für Veranstaltungen überlassen kann, wenn dadurch der Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigt, die Ordnung und Sicherheit gewährleistet sowie eine rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung erfolgt ist.

Die Satzung der Universität Klagenfurt bestimmt in dieser Hinsicht in § 18 Abs. 10, dass zur Entscheidung über die Genehmigung derartiger Veranstaltungen der Rektor nach Absprache mit dem Universitätsdirektor berufen ist. Er hat dabei auf den universitären Betrieb Rücksicht zu nehmen.

Zur Vergabe von Räumlichkeiten der genannten Universitäten sind daher die Rektoren berufen und es liegt in ihrem Ermessen, nach Prüfung der in der Benützungsordnung vorgesehenen Voraussetzungen universitäre Einrichtungen für derartige Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Sie handeln bei diesen Entscheidungen im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten gemäß § 2 Abs. 2 UOG 1993; die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf daher in diesen Fällen nur bei Verstößen der Universitätsorgane gegen Gesetze und Verordnungen als Aufsichtsbehörde einschreiten.

Ad 1.:

Grundsätzlich sollten bereits gemachte Zusagen eingehalten bzw. nicht widerrufen werden, doch bringt der Rektor der Universität Innsbruck diesbezüglich vor, dass zunächst eine Reservierung der Aula der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Aussicht gestellt worden war. In weiterer Folge wurde jedoch vom Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät das Ersuchen an den Rektor herangetragen, für die genannte Veranstaltung die Aula der genannten Fakultät nicht zur Verfügung zu stellen, da angesichts der gegenwärtigen politischen Situation nicht gewährleistet sei, dass die Veranstaltung friedlich und ohne Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes durchgeführt werden könne. Diesem Wunsch haben sich vier frühere Dekane der Fakultät sowie 190 Universitätsangehörige (mittels Unterschriftenliste) angeschlossen.

Ad 2., 3. und 4.:

Nach Angaben des Rektors der Universität Innsbruck habe er entgegen der in der Anfrage formulierten Unterstellung keinen der Veranstalter konkret als ewiggestrig, nationalistisch oder rassistisch bezeichnet.

Ad 5., 6. und 7.:

Die Universität Innsbruck bzw. der Rektor führt dazu aus, dass der in der Anfrage gezogene Schluss, dass die Universitäten generell den freiheitlichen Akademikerverbänden verschlossen blieben und der Meinungsvielfalt in Österreich nicht Rechnung getragen werde, für die Universität Innsbruck nicht nachvollzogen werden könne. So wurde z.B. am 16. Oktober 1999 die Aula des Universitätshauptgebäudes der Universität Innsbruck dem Verband freiheitlicher Akademiker für Tirol für eine Podiumsdiskussion zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dessen müsse es der Universität unbenommen bleiben, auf Grund besonderer Umstände bei der Vergabe der Aulen einem unbeeinträchtigten Lehr- und Forschungsbetrieb den Vorrang gegenüber privaten Veranstaltungen einzuräumen. Das Einsetzen bzw. Hinwirken der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur dahingehend, dass die Veranstaltung doch an der Universität stattfindet, würde einen Eingriff in die verfassungsmäßig gewährleistete Autonomie der Universität darstellen und wäre somit als Verfassungsbruch anzusehen.